

Gumbinner Kreisblatt.

Verlagsgesellschaft vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel, Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 2.

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 10. Januar.

1908.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 15. Landespolizeiliche Anordnung. Einziger Paragraph.

Die landespolizeilichen Anordnungen vom 14. November, 5. und 7. Dezember v. J. betreffend die Verhinderung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Gumbinnen werden dahin abgeändert, daß nur folgende Ortschaften als Beobachtungsgebiete verbleiben:

a) um den Sperrbezirk Judtschen die Ortschaften Gr. und Kl. Gaudischkehmen, Wingenken, Schlappacken, Fischdaggen, Szemfuhnen, Rudupönen (Gut und Dorf), Lampjeden, Stannen, Gr. Wigein, Gr. Schillingen, Purwienen, Plimballen, Korbuden und Groß-Wersmendingken;

b) um den Sperrbezirk Sodehnen die Ortschaften Karfamupchen, Warschlegen, Schwiegeln und Budkedsen.

Gumbinnen, den 9. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die vorstehende landespolizeiliche Anordnung sofort auf ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 10. Januar 1908.

Der Landrat.

Nr. 16. In Gemäßheit des § 13 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 werden von der unterzeichneten Hinterlegungsstelle der 3., 8., 16. und 25. eines jeden Monats zu Depositaltagen bestimmt, an welchen die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Wertpapieren und Kostbarkeiten stattfindet.

Falls einer der bezeichneten Tage auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, so tritt der nächst vorhergehende Werktag an seine Stelle.

Für den Geschäftsverkehr, welcher im Lokale der hiesigen Regierungs-Hauptkasse stattfindet, werden die Stunden von 10 bis 12 Uhr vormittags jedes Depositaltages bestimmt.

Wegen etwaigen Ausfalls einzelner Depositaltage werden wegen etwa erforderlich werdender Abänderungen der vorstehenden Bestimmung derselben wird weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 14 und § 40 der Hinterlegungs-Ordnung bei jeder Einzahlung oder Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in duplo vorzulegen ist, welche den Erfordernissen eines der drei Schemata (siehe Amtsblatt der hiesigen königlichen Regierung Stück 1 von 1908) entsprechen muß.

Nach § 12 der Hinterlegungs-Ordnung kann übrigens die Einzahlung zur Hinterlegung auch mittels portofreier Einsendung durch die Post erfolgen, wenn gleichzeitig

eine schriftliche Erklärung in duplo beigelegt wird, welche den Erfordernissen der gegebenen Schemata entspricht.

Gumbinnen, den 16. Dezember. 1907.

Königliche Regierung.

Nr. 17. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler).

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) bestimme ich folgendes:

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken gewerbmäßig vermitteln (Immobilienmakler), haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Zugabe von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgehempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingegeben, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben anzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrags nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen“ anzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldbeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Einganges oder Empfanges in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind zugleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch

dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluss dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem

Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Diese Vorschriften finden auf Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, keine Anwendung. Jedoch sind die Ortspolizeibehörden befugt, auch diesen Personen die Befolgung der Vorschriften ganz oder zum Teil zur Pflicht zu machen.

10. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1908 an Stelle der Vorschriften vom 23. Juni 1900 in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 29. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

G e s c h ä f t s b u c h.

1. Laufende Nummer	2. Datum des Einganges des Auftrags	3. Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers	4. Inhalt und Art des Auftrags	5. Name, Stand und Wohnung der Vertragsschließenden	6. Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	7. Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts			8. Erhobene Gebühren, Kostenverglütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art u. Betrag	9. Empfangene Wertpapiere, Bargelobeträge, Urkunden u. dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Rechnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	10. Bemerkungen.
						a) Gegenstand	b) Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek	c) Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts			

Indem ich Vorstehendes hierdurch veröffentliche, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, die Befolgung der gegebenen Vorschriften sorgfältig zu überwachen und zu diesem Behufe **mindestens einmal im Jahre** die Geschäftsbücher einer Prüfung zu unterziehen.

Gumbinnen, den 6. Januar 1908.

Der Landrat.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 18. Nach der Kreisblattbekanntmachung vom 5. August 1907 (Kreisblatt 1907 Stück 32 Seite 225) ist die **2. Hälfte der Kreissteuern bis spätestens den 1. Februar 1908** an die Kreis kommunalkasse abzuführen.

Indem ich hierauf nochmals hinweise, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, dafür Sorge zu tragen, daß die letzte Rate der Kreissteuern **umgekehrt, spätestens aber bis zum genannten Termine** gezahlt wird.

Von denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, für welche die Zahlung der Kreissteuern bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, wird der rückständige Betrag einem Beschlusse des Kreis Ausschusses gemäß **ohne weitere Mahnung im Verwaltungsverfahren** beigetrieben werden.

Gumbinnen, den 6. Januar 1908.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Königlicher Landrat.

Nr. 19. In Karteningken, Kreis des Darkehmen, ist am 27. Dezember v. Js. ein Hund getötet worden, welcher

nach amtstierärztlichen Gutachten **der Tollwut dringend verdächtig** war.

Nach § 20 der Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom ^{23. Juni 1880} _{1. Mai 1894} über die

Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen hat demgemäß die Festlegung der Hunde in den bis zu 4 km entfernten Ortsgassen auf die Dauer von 3 Monaten zu erfolgen und sind daher **im diesseitigen Kreise alle Hunde in der Ortschaft R a h u e n bis zum 27. März d. Js.** an die Kette zu legen.

Der Festlegung gleich zu erachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zum Begleiten der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem Maulkorb an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betrogen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer der Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt, nach § 66 des oben erwähnten Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

Gumbinnen, den 2. Januar 1908.

Der Landrat.

Nr. 20. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird im hiesigen Kreise in der Zeit vom 16. April bis

31. Mai d. J. für die Zwecke des Zweigvereins Ostpreußen des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins zu Königsberg i. Pr. eine Hauskollekte abgehalten werden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dieser Kollekte Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Gumbinnen, den 8. Januar 1908.
Der Landrat.

Betrifft Drainage-Genossenschaft Marzgalien.

Nr. 21. Nach § 11 des Statuts der Drainage-Genossenschaft Marzgalien vom ^{29. März} ~~24. August~~ 1886 richtet sich das Stimmverhältnis der Genossenschaftsmitglieder nach dem Verhältnis der Teilnahme derselben an den Genossenschafts-lasten und zwar in der Weise, daß für 50 ha beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme und für jede, auch nur angefangenen 50 ha mehr eine weitere Stimme gerechnet wird.

Die demgemäß entworfene Stimmliste wird 4 Wochen lang und zwar vom 14. Januar bis zum 11. Februar im Geschäftslokal des Kreis Ausschusses hier selbst zur Einsicht der Genossen ausliegen, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Zugleich habe ich gemäß § 17 Abs. 7 des Genossenschaftsstatuts zur Neuwahl des Vorstandes eine Generalversammlung auf

**Freitag, den 14. Februar d. J.,
vormittags 11 Uhr**

im Geschäftszimmer des Kreis Ausschusses (Kreishaus) angesetzt, zu der die Genossenschaftsmitglieder mit dem Bemerkten geladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Gumbinnen, den 7. Januar 1908.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,
Königlicher Landrat.

Nr. 22. Bekanntmachung.

Das Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litth.) Nr. 1 hält am

Sonnabend, den 18. Januar 1908

ein Scharfschießen in dem Gelände Marzgalien, Lasdinehlen, Lublaunen, Buspern, Pabbeln, Worupönen, Antfirgeffern ab.

Das Gelände wird von 8 Uhr vorm. ab für jeden Verkehr gesperrt werden, und ist zur Vermeidung von Unglücksfällen den Anweisungen der Absperrposten unbedingt Folge zu leisten.

Etwa aufgefundenen Geschosse oder größere Teile eines solchen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr unter keinen Umständen zu berühren, sondern es ist der Fund **sofort** dem Regiment mitzuteilen, welches für Beseitigung Sorge tragen wird.

Der Finder erhält bei Anmeldung eines Geschosses mit Zünder 1 Mk., eines geladenen Geschosses ohne Zünder 0,50 Mk., eines scharfen Zünders 0,50 Mk. gezahlt.

Gumbinnen, den 8. Januar 1908.
Kommando des Feldartillerie-Regiments,
Prinz August von Preußen (1. Litth.) Nr. 1.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des in Betracht kommenden Kreisteils weise ich an, den Inhalt vorstehender Bekanntmachung **sofort** zur Kenntnis ihrer Ortseinwohner zu bringen.

Gumbinnen, den 9. Januar 1908.
Der Landrat.

Nr. 23. Bezugnehmend auf meine Kreisblatts-Berufung vom 28. Juli 1903 ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, welche das Verzeichnis derjenigen Personen, bei welchen fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege untergebracht sind, bis jetzt dem Herrn Kreisarzt noch nicht mitgeteilt haben, dies nunmehr schleunigst nachzuholen und vom Geschehenen in 8 Tagen mir Anzeige zu erstatten.

Gumbinnen, den 5. Januar 1908.
Der Landrat.

Nr. 24. Im Monat Dezember 1907 sind folgende Jagdscheine erteilt worden.

a) Jahresjagdscheine.

Regierungs- und Baurat Jende-	Gumbinnen gültig vom	1. 12. 07
Oberleutnant Krause-Gumbinnen	" "	2. 12. 07
Besitzer Gottl. Girod-Schmaltehlen	" "	3. 12. 07
Mittergutsbesitzer Krieger-Pliden	" "	5. 12. 07
Kentier Gottlieb Blaumann-	Gerschwillaunen	" "
Sekundaner Johannes Ganguin-	Gumbinnen	" "
Besitzer Julius Steiner-Wainvern	" "	6. 12. 07
Fähnrich Degen-Gumbinnen	" "	7. 12. 07
Mittergutsbes. Matthiae-Kieselkehmen	" "	8. 12. 07
Fabrikbesitzer Karl Brenke-Gumbinner	" "	8. 12. 07
Ingenieur Hermann Froese-Gumbinnen	" "	9. 12. 07
Landwirt Hans Skerat-Pendrinnen	" "	13. 12. 07
Besitzer Otto Buching-Nigeln	" "	13. 12. 07
Gutsbesitzer Hundsdörfer-Eberischken	" "	15. 12. 07
" Schäfer-Szuskehmen	" "	17. 12. 07
Besitzer Ruhnke-Al. Wischrecken	" "	18. 12. 07
Katasterlandmesser Michaelis-	Gumbinnen	" "
Einjährig-Freiw. Oswald König-	Ortelshurg	" "
Besitzer Karl Schulz-Wilpischen	" "	20. 12. 07
Primaner Paul Schäfer-Szuskehmen	" "	22. 12. 07
Rechnungsführer Max Neßlinger-	Buspern	" "
Hauptmann Erich Knauff-Gumbinnen	" "	23. 12. 07
Oberleutnant von Acheraden-	Gumbinnen	" "
Kentier Georg Wiemer-Bezzenen	" "	23. 12. 07
Mittergutsbesitzer Landesrat a. D.	Burchard-Austinehlen	" "
Oskar Burchard-Austinehlen	" "	25. 12. 07
Justizrat Quassowski-Gumbinnen	" "	27. 12. 07
Hauptmann Bockelberg-Gumbinnen	" "	27. 12. 07
Regierungs- und Baurat Fjehingsch-	Gumbinnen	" "
Kaufmann Richard Filz-Gumbinnen	" "	28. 12. 07
Gutsbesitzer Büttler-Stulgen	" "	28. 12. 07
Reg.-Assessor Dr. Krauseneck-Nachen	" "	28. 12. 07

b) Tagesjagdscheine.

Besitzer Friedr. Joch-Antzirgeffern gültig v.	4.—6.	12. 07
" Christian Kowalewsh-		
Thuren	" "	14.—16. 12. 07
Egon Matthiae-Kieselkehmen	" "	16.—18. 12. 07
Besitzer Franz Krause-Gertschen	" "	20.—22. 12. 07
Leutnant Stockmann-Gumbinnen	" "	24.—26. 12. 07
Landwirtschaftsschüler Hans Lehmann-Rudupönen	" "	27.—29. 12. 07
Lehrer Fritz Matthee-Stannaischen	" "	27.—29. 12. 07
" Paul Buties-Stannaischen	" "	27.—29. 12. 07
Landwirt Rudolf Fetisch-Springen	" "	27.—29. 12. 07
Leutnant Stockmann-Gumbinnen	" "	27.—29. 12. 07
Egon Matthiae-Kieselkehmen	" "	28.—30. 12. 07
Hauptmann Schröder-Gumb. gültig v.	30. 12. 07—1. 1. 08	
Lehrer Albert Peters-Sodinehlen	" "	30. 12. 07—1. 1. 08
Regierungsrat Behrmauer-	Düßeldorf	" "
	" "	31. 12. 07—2. 1. 08

c) Unentgeltliche Jagdscheine.

Rgl. Forstassessor Radtke-Gumbinnen gültig vom 5. 12. 07
Gumbinnen, den 8. Januar 1908.
Der Landrat.

Nr. 25. Unter dem Pferdebestande des Besitzers Nieder in Stardupönen ist die Influenza (Brustreuche) ausgebrochen.

Gumbinnen, den 6. Januar 1908.
Der Landrat.

Nr. 26. Der Pfarrer Briedit in Szirgupönen ist zum
Waiserrat und der Präsenter Otte daselbst zum Stellver-
treter für Gut und Dorf Szirgupönen bestellt worden.

Gumbinnen, den 3. Januar 1908.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses,
Königlicher Landrat.

Nr. 27. Der Gutsbesitzer und Gutsvorsieber Max
Post in Girnehlen ist zum Waiserrat für Gut Girnehlen be-
stellt worden.

Gumbinnen, den 2. Januar 1908.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses,
Königlicher Landrat.

Nr. 28. **Nachrichten
über**

die Einstellung in Unteroffizierschulen.

Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge
Leute die das wehrpflichtige Alter erreicht haben, und die
sich dem Militärstande widmen wollen, kostenfrei zu Unter-
offizieren heranzubilden.

Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert im all-
gemeinen drei Jahre. In dieser Zeit erhalten die jungen
Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der
sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren
Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel usw.) und des
Beamtensstandes (Zahlmeister usw.) zu erlangen.

Der Unterricht umfasst: Lesen, Schreiben und Rechnen,
deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschriften,
Geschichte, Erdkunde, Naturlehre, Stenographie, Hand- und
Planzeichnen sowie Gesang.

Die gymnastischen Übungen bestehen in Turnen,
Bajonettjochen und Schwimmen.

Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule gibt den
jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum
Unteroffizier; sie hängt vielmehr lediglich von der guten
Führung und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab.
Die vorzüglichsten Unteroffizierschüler können in beschränktem
Maße bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen
Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Aus-
scheiden in das Heer sogleich in elatsmäßige Unteroffizier-
stellen.

Die Unteroffizierschüler werden in erster Linie der
Infanterie überwiesen, können aber auch nach Ermessen des
Kriegsministeriums den Maschinenengewehr-Abteilungen, der
Feld- und Fußartillerie, den Pionieren, den Bezirkskommandos
und der Marine-Infanterie zugeteilt werden. Für die Ver-
teilung ist in erster Reihe das dienliche Bedürfnis maß-
gebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zu-
teilung an bestimmte Truppenteile nach Möglichkeit berück-
sichtigt werden.

Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen
des Friedenslandes, stehen daher wie jeder andere Soldat
unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den
Fahneneid zu leisten.

Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß das
wehrpflichtige Alter erreicht haben, also mindestens 17 Jahre
alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Er muß mindestens 154 cm. groß, vollkommen ge-
sund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbare
Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit
für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben,
lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen
und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten
bewandert sein.

Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann
erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor schriftlich verpflichtet,
nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an
einen Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
Heer, Kaiserl. Marine und Kaiserl. Schutztruppen sind hier
gleichbedeutend.

Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unter-
offizierschule ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung und

Wäsche und mit 9 Mark zur Beschaffung des erforderlichen
Kopfes versehen sein.

Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden
wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Auf-
enthaltortes oder bei einer Unteroffizierschule (in Biebrich,
Ettlingen, Jülich, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. N.
und Weissenfels) oder Unteroffiziererschule (in Annaburg,
Bartenstein, Greifenberg i. Pom., Neubereich, Weilburg
und Wohlau) persönlich zu melden und hierbei folgende
Schriftstücke vorzulegen:

- a) einen von den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission
seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldechein,
- b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den
Empfang der ersten Kommunion,
- c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Be-
schäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten
und etwaige erbliche Belastung.

Eine Einstellung findet nur bei den Unteroffizierschulen
in Biebrich, Ettlingen und Marienwerder statt und nicht
bei den Unteroffizierschulen in Jülich, Potsdam, Treptow
a. N. und Weissenfels, da diese sich aus Unteroffizier-
schülern ergänzen.

Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine der
Unteroffizierschulen in Biebrich, Ettlingen und Marienwerder
werden, soweit angängig, berücksichtigt.

Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-
schulen in Biebrich und Marienwerder findet im Monat
Oktober, in die Unteroffizierschule in Ettlingen im Monat
April statt.

Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule
erhalten bei guter Führung Unteroffizierschüler, die in die
Heimat beurlaubt werden, eine einmalige Reiseentschädigung;
auch haben die Unteroffizierschüler bei Beurlaubungen auf
die den Kapitulantent zutreffenden Vergünstigungen Anspruch.

Gumbinnen, den 2. Januar 1908.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 29. Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1908 bis ein-
schließlich 31. Dezember 1909 und widersprüchlich auch für die
weitere Zeit wird auf den preussisch-hessischen Staatseisen-
bahnen ein neuer Ausnahmetarif 6 a für die Brennstoffe
Steinkohlen; Steinkohlenasche; Steinkohlensatz (einschl.
Gastof), Koksstein (Einers); Steinkohlensatz; Stein-
kohlenbritetts eingeführt. Der Frachtberechnung werden
— auch für Sendungen von den Seehafenstationen — die
Frachtsätze des Ausnahmetarifs 2 (Kohlstofftarif) zugrunde
gelegt.

Für Sendungen von den Kohlengruben und Kokerei-
stationen wird die Fracht nach wie vor nach den in be-
sonderer Ausgabe bestehenden Kohlen-Ausnahmetarifen be-
rechnet.

Königsberg i. Pr. den 20. Dezember 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nr. 30. **Bekanntmachung.**

Die Herren Pferdezüchter im Bezirke der Beschäl-
stationen Gaudischkehmen und Rosenfelde, welche beabsichtigen,
der königlichen Gestüt-Verwaltung junge Hengste zum
Kaufe anzubieten, werden daran erinnert, daß die Anmeldung
dieser Hengste bis zum 1. Februar bei dem Hauptgestüt
Georgenburg zu geschehen hat.

Mit der Anmeldung sind die Füllenscheine einzusenden,
sowie die Größe des Hengstes und die in Frage kommende
Stutbuch-Nummer anzugeben.

Die Hengste sind i. Zt. nicht nur an der Hand, sondern
auch unterm Reiter vorzustellen und dürfen sich nicht in
einem zu mäftigen Futterzustande befinden.

Georgenburg, im Januar 1908.

Der Landstallmeister.

Beilage zu Nr. 2 des „Gumbinner Kreisblatts.“

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Möbel-
fabrikanten **Gustav Werning** in Gum-
binnen ist am 6. Januar 1908, nach-
mittags 1 Uhr der Konkurs eröffnet.

Bewalter: Rentier **Egon Epha** in
Gumbinnen.

Anmeldefrist bis **6. Februar 1908.**

Erste Gläubigerversammlung, sowie
allgemeiner Prüfungstermin den

11. Februar 1908,
vorm. 11 Uhr.

Offener Arrest mit Anzeigefrist bis
1. Februar 1908.

Gumbinnen, den 6. Januar 1908.

Hoffmann,

Amtsgerichtsjsekretär, als Gerichtsschreiber
des Königl. Amtsgerichts.

Mittwoch, den 15. d. Mts.,
vorm. 9 Uhr

findet in **Rasnowskan** ein

Holzverkaufstermin

statt, und zwar vorm. **Rußholz,**
nachm. **Brennholz-Verkauf** aus
den Beläufen **Carlswalde, Wilpiichen,**
Nog und Mittenwalde.

Königl. Oberförsterei
Zulkinnen.

Ca. fünf **Waggon**

Weißbuchen = Kloben

hat noch abzugeben

Fritz Raykowski,
Norfitten.

† Frauen! †

Bei Störungen und Störungen der
monatlichen Regel ist das seit Jahren
tausendfach bewährte

Menstruationspulver „Geisha“

von prompter Wirkung. Bestl.: Flor
Antkemid nobil japonic. pulv. sbt.
Schachtel Mk. 3, Nachn. Mk. 3,35.

Altmann & Co., G. m. b. H.,
Halle S. 244.

Norddeutsche Creditanstalt.

Depositenkasse Gumbinnen.

Kontor: **Insterburgerstr. 2**

Aktienkapital: 15 000 000 Mark.

Wir verzinzen Spareinlagen bis auf weiteres mit:

4½% bei täglicher Abhebung,

4¼% „ einmonatlicher Kündigung,

5% „ dreimonatlicher Kündigung,

5¼% „ sechsmonatlicher Kündigung,

Für Einlagen auf Scheck-Konto vergüten wir 4½ Prozent.

Scheckbücher stehen unseren Kunden jederzeit spesenfrei zur Verfügung.

Kassenstunden: 9—1 u. 3½—5 Uhr.

Die neuesten Moden.

schönsten Handarbei-
ten, reizende Kinder-
sachen, Wäsche und
Sport-Kleidung findet
man in der Familien-
u. Moden-Zeitschrift:

„**MODE VON HEUTE**“
Halbmonatsschrift für die
Interessen der Frauenwelt.

Für nur Mk. 250 vier-
teljährlich durch alle
Postanstalten u. Buch-
handlungen zu bezie-
hen. Probe-Nummern
unberechnet u. postfrei,
durch den Verlag der
„**MODE VON HEUTE**“
Frankfurt a. M., Bleichstrasse 44.

Glück

lich macht ein zartes, reines Gesicht, rosiges
jugendfrisches Aussehen, weiße, sammet-
weiche Haut und blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt die echte
Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

v. **Bergmann & Co., Radebeul**
mit Schutzmarke: „Steckenpferd“
à St. 50 Pf. bei **Viktor Richter, Mag**
Olivier, Conrad Faust, A. Kurisch.

Strickmaschinen

sind das beste Erwerbsmittel. Auch auf
Teilzahlung. Illutr. Beacht-Katalog
gegen 30 Pf. Briefmarken.

P. Kirsch, Döbeln.

Wer sein Grundstück

ohne Provisionsvorschub

verkaufen will!

Diskret und schnell werden Grund-
stücke, Geschäfts- und Wohnhäuser,
Villen, Hotels, Mühlen und alle in-
dustriellen Unternehmungen verkauft
durch das altbekannte

Bureau Centrum, Berlin

Landsberger Straße 57

(Gesetzlich eingetragene Firma).

Wer **Hypothesen** aufzunehmen sucht,
wende sich vertrauensvoll an unser
Bureau. Da unser Vertreter in den
nächsten Tagen dort anwesend ist, bitten
um Angabe der genauen Adresse. Der
Besuch ist kostenlos.

Seidenhaus Michels & Cie.

BERLIN SW. 19, Leipziger Straße 43-44
Deutschlands größtes Seidengeschäft

webt solide **Seidenstoffe**

in seiner Krefelder Fabrik und ver-
sendet Proben von diesen und
anderen erstklassigen Fabrikaten:
Glatte... Meter 1- bis 8,50 M.
Gemusterte Meter 1,50 bis 15,- M.
sowie Katalog von Seidenen
Blusen, Jupons, Morgenröcken
umgehend und franko.